

**Regierungsrat**

Rathaus/Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Konferenz der Kantonsregierungen  
Amthausgasse 3  
Postfach  
3000 Bern 7

14. September 2004

**NFA: Vernehmlassung zum Vorschlag für eine neu strukturierte Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2004 haben Sie uns die neu strukturierte Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV), welche als Grundlage für die mit der NFA vorgesehene interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich dienen soll, zur Stellungnahme unterbreitet. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

**Frage 1: Sind Sie mit der vorgeschlagenen neuen Struktur gemäss Abschnitt 4.1 einverstanden?**

Wir begrüßen die vorgeschlagene neue Struktur. Die neue Gliederung ist viel übersichtlicher und die Vereinbarung ist besser lesbar. Die neu eingeführten Definitionen fördern die Verständlichkeit.

**Frage 2: Sind Sie mit den in Abschnitt 4.2 vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen einverstanden?**

Wir sind mit allen vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen einverstanden. Insbesondere begrüßen wir

- die Öffnung des Streitbeilegungsverfahrens auch für Nichtvereinbarungskantone bzw. interkantonale Organe, die nicht auf der IRV beruhen (Art. 30 Absatz 3). Dadurch werden Prozessabläufe bei interkantonalen Streitigkeiten vereinheitlicht und Auseinandersetzungen auf der interkantonalen Ebene können auf der Stufe der Kantone abschliessend beurteilt werden, ohne dass das Bundesgericht beigezogen werden muss.
- Der Eliminierung der Geltungsdauer der IRV (Schlussbestimmungen, Art. 36) stimmen wir ebenfalls zu. Da bereits im bisherigen Entwurf der IRV (Art. 34 gemäss Botschaft und Entwurf

des Bundesrates zur NFA vom 14. November 2001) eine vorzeitige Kündigung möglich war, ist das Verankern einer festen Geltungsdauer wirkungslos bzw. überflüssig.

**Frage 3: Soll in Art. 16 am unbedingten Entschädigungsanspruch für austretende Trägerkantone festgehalten werden?**

Ja. Die austretenden Kantone sollen sich nicht länger finanziell an Leistungen beteiligen müssen, die sie nicht mehr in Anspruch nehmen. Die Einzelheiten (Rückzahlungsmodalitäten bei Austritt, Methode zur Ermittlung des „aktuellen Wertes“, etc.) sollen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen festgelegt werden.

**Frage 4: Soll in Art. 18 Absatz 1 an der subsidiären Haftung der Trägerkantone für die Verbindlichkeiten gemeinsamer Trägerschaften festgehalten werden?**

Unseres Erachtens sollte in Art. 18 Absatz 1 lediglich festgehalten werden, dass die Trägerkantone subsidiär haften; der Zusatz „nach Massgabe ihrer Beteiligung“ ist zu streichen. Begründung: Die Haftung muss sich nicht unbedingt nach der finanziellen Beteiligung richten. Es sind auch andere Haftungskriterien denkbar (bspw. der Grad der operativen Verantwortung und Kompetenzen). Durch die Streichung des Zusatzes „nach Massgabe ihrer Beteiligung“ kann der Haftungsanteil flexibel und fallbezogen im jeweiligen interkantonalen Vertrag geregelt werden.

**Frage 5: Ist Absatz 2 von Art. 18 aufgrund der Rechtslage in Ihrem Kanton erforderlich?**

Uns ist nicht klar, was in Art. 18 Absatz 2 überhaupt geregelt werden soll. Unseres Erachtens sollte in der IRV nur die interkantonale Haftungsfrage geklärt werden. Mit Art. 18 Absatz 1 wird dieses Ziel erreicht. Durch die dort festgelegte subsidiäre Haftung ist klar, dass im Haftungsfall in erster Linie das Vermögen der gemeinsamen Trägerschaft belastet wird und subsidiär dasjenige der Trägerkantone.

Aus dem Wortlaut von Art. 18 Absatz 2 könnte man schliessen, dass hiermit der innerkantonale Regress auf schadenverursachende Personen geregelt werden soll. Dies kann aber unseres Erachtens nicht Bestandteil einer interkantonalen Rahmenvereinbarung sein. Entsprechende Bestimmungen gehören in die kantonale Gesetzgebung. Im Kanton Solothurn bspw. sind Regressforderungen gegenüber Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten übertragen ist, in § 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 26. Juni 1966 (BGS 124.21) geregelt.

Insgesamt haben wir den Eindruck, dass der Art. 18, Haftung und Verantwortlichkeit, nochmals einer sorgfältigen Überprüfung bedarf. Sowohl das Ziel der Regelungsentwürfe wie auch die Konsequenzen gehen nicht klar aus dem Vertragstext und der dazugehörigen Erläuterungen hervor.

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

**Regierungsrat**

Ruth Gisi  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
Frau Landmann  
www.so.ch

sig.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber